

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2014/144
öffentlich		
Datum 27.11.2014	Aktenzeichen IV.1/3/4	Federführend: Herr Kewersun Herr Schott/ Herr Keizer

Betreff

Sanierung der P + R-Anlage "Alter Lokschuppen"

- **Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 95 f GO**

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter		
Gremium Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	03.12.2014 15.12.2014	Herr Möller		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	54600.0900000/ Projekt 107			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	2.435.000 €			
Folgekosten:	keine Weiteren, da Gesamtsanierung			
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
X	Statusberichte erfolgen			
	Abschlussbericht bis			
	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

Bei dem Produktsachkonto 54600.0900000/ Projekt Nr. 107 wird für die „Sanierung der P + R-Anlage Alter Lokschuppen“ gemäß § 95 f Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2014 eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Jahres 2015 in Höhe von 2.435.000 € bewilligt.

Die Deckung erfolgt aus einer Verpflichtungsermächtigung bei Produktsachkonto 54110.0900037 – Beimoor-Süd/ Erschließung des B-Plangebietes Nr. 88 – in derselben Höhe.

Sachverhalt:

Auf Basis der Vorlagen Nr. 2012/159 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2012 auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschlossen, die P + R-Anlage „Alter Lokschuppen“ in der Bahnhofstraße grundlegend zu sanieren. Bereits seinerzeit wurden diverse gravierende Mängel festgestellt, die einer baldigen Sanierung bedürfen.

Diese Grundsatzentscheidung wurde zum Anlass genommen, in der Folgezeit die Planung voranzutreiben und an 2 Fördergeber heranzutreten, wobei über die Aufnahme in die Förderung endgültig erst im Frühjahr 2014 entschieden wurde. Hierdurch konnte nicht mehr gewährleistet werden, dass die gesamte Sanierungsmaßnahme noch im Jahr 2014 durchgeführt und abgeschlossen werden kann, eine Bauabwicklung innerhalb eines Kalenderjahres ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dringend geboten. Man entschied sich insofern, die Haushaltsansätze im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 anzupassen und das Gesamtprojekt im Jahr 2015 in Angriff zu nehmen.

Angesichts der in den Gremien in den letzten Wochen geführten Haushaltsberatungen kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Stadtverordnetenversammlung wie ursprünglich geplant in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die Haushaltssatzung verabschiedet und die benötigten Mittel nach Genehmigung durch das Innenministerium Schleswig-Holstein im Januar, spätestens Februar 2015 (kassenwirksam oder zumindest in Form einer VE) zur Verfügung stehen. Dieses ist jedoch Voraussetzung, um mit der Ausschreibung beginnen zu können.

Die Unabweisbarkeit wird wie folgt begründet:

Die bei der Sanierung verwendeten Baustoffe benötigen eine bestimmte Temperatur, damit sie ihre Wirkung entfalten können.

Der gesamte Ablauf der Baumaßnahme kann wesentlich risikoärmer hinsichtlich Qualität und Bauzeit durchgeführt werden, wenn nicht im Herbst gebaut wird. Der Terminplan sieht eine Veröffentlichung im Dezember 2014 vor und ein Bauende Anfang September 2015. Da mit dem genehmigten Haushalt nicht mehr im Januar 2015 gerechnet werden kann, ist die Unabweisbarkeit gegeben, um nicht mit der Baumaßnahme in die Schlechtwetterzeit hineinzurutschen.

Sollte die Maßnahme im Jahr 2015 nicht durchgeführt werden, ist damit zu rechnen, dass die bereits vorhandene Beschädigung der Oberflächen zunimmt und somit ein erhöhter Bauaufwand entsteht. Daraus resultiert dann eine Kostensteigerung. Zudem ist ein Teil der Förderung zeitlich befristet.

Insofern wurde der der **Anlage** zu entnehmende Bauzeitenplan entwickelt. Voraussetzung für dessen Umsetzung ist die Bereitstellung einer entsprechenden außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung.

Deren Deckung ist gewährleistet über die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von derzeit 2,7 Mio. € für die Erschließung des erweiterten Gewerbegebietes Beimoor-Süd. Da der dort im Verfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 88 im Jahr 2014 noch nicht den Stand nach § 33 BauGB erreicht und damit noch kein Baurecht existiert, ist es auch noch nicht möglich, mit der Ausschreibung zu beginnen und die Verpflichtungsermächtigung für die Erschließungsmaßnahme in Anspruch zu nehmen. Der in der Haushaltssatzung 2014 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht überschritten.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:
Bauzeitenplan P + R-Anlage Alter Loksuppen